

sung Weisungen erteilt werden können (vgl. § 303 Abs. 3). Das wäre aber für den Fall des § 300 nicht zu verwirklichen, wenn eine sachliche Überprüfung verboten wäre.

§301

Selbstentscheidung

(1) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.

(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Urteil im Schuldausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn es auf keine höhere als die in erster Instanz ausgesprochene Strafe erkennt oder eine zwingend bestimmte Zusatzstrafe ausspricht.

(3) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das angefochtene Urteil nur im Strafausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn es eine geringere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine zwingend bestimmte Zusatzstrafe ausspricht.

(4) Das Gericht muß selbst entscheiden, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen ist; das gleiche gilt, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist.¹

1. Bedeutung: Der Grundsatz, daß das Rechtsmittelgericht in der Regel das Verfahren an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen hat, sofern der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt oder der Ausspruch einer höheren Strafe notwendig ist, erfährt durch § 301 eine Ausnahme.

2. Voraussetzung: Führt das Rechtsmittelgericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durch (vgl. § 298 Abs. 2), kann es die in der Sache erforderlichen und notwendigen Tatsachen selbst feststellen und auch auf eine höhere Strafe erkennen.

Im übrigen kann das Rechtsmittelgericht nach Abs. 2 und 3 den Schuld- oder Straf ausspruch ändern, sofern diese Abänderung nicht mit dem Ausspruch einer höheren Strafe verbunden ist.

Das Gericht muß bei einem notwendigen Freispruch oder bei Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine Selbstentscheidung treffen (Abs. 4), denn der Angeklagte soll auf dem schnellsten